

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Dittner in Reudnitz.
Sprechstunden d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
Mittwochmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.
Stelle für Inseratensendungen:
S. A. Krumm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Köhler, Danks. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 141.

Montag den 24. Mai.

1875.

Kuflage 13,200.
Abonnementpreis viertelj. 4 1/2 M.
incl. Frangirgeld 5 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 36 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserate 12sp. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

Öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer Mittwoch den 26. Mai d. J., Abends 6 Uhr, in deren Sitzungssaal Neumarkt 19, I. Tagesordnung:

- 1) Registrande.
- 2) Bericht des Ausschusses für Handelsgesetzgebungsfragen über den Antrag des Herrn Schnoor, Beibehaltung der Handelsgerichte mit kaufmännischen Richtern betr.
- 3) Bericht des Verkehrs-Ausschusses über den Antrag des Herrn Lorenz wegen Wiedereinführung einer Ermäßigung für Stadtpostbriefe bei Aufgabe einer größeren Zahl.
- 4) Bericht über die Aufschrift des Internationalen Verbands zur Transport-Versicherung von Post- und Eisenbahn-Werthsendungen, die zwangsweise Versicherung des Werthes von Postsendungen betr.
- 5) Bericht über die im Central-Handelsregister enthaltene Anregung, die amtliche Bekanntmachung der Geschäftsbrennen neuer Firmen betr.

Öffentlicher Dank.

Von einem ungenannten Geber sind durch Herrn Hofrath Dr. Hoffmann für die Casse der Schützmannschaft um

2500 Mark

mit der Bestimmung zugestellt worden, sie demjenigen Theile der Schützmannschaft, welche den Straßendienst versehen, zukommen zu lassen. Wir haben das Geld bei der städtischen Sparcasse angelegt und werden es am Schlusse des Jahres zur bestimmungsmäßigen Vertheilung bringen.

Dem Spender desselben drücken wir für die ehrende Anerkennung, welche wir für das Institut der Schützmannschaft in der Gabe finden, unsern Dank hiermit öffentlich aus.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Ein vernünftiger Vorschlag.

Ein einer gar nicht üblen Einsall, den Kriegsbereitungen ein für alle Mal ein Ende zu machen, ist Emil de Girardin gekommen, der in der Pariser „France“ ein Heilmittel vorschlägt, das von deutscher Seite nur befürwortet werden kann, — mit welcher Rücksicht auf Erfolg, ist allerdings mehr als zweifelhaft. Der interessante Artikel, der sonderbarer Weise sogar im Minister-rathe zur Sprache gekommen sein soll, lautet wie folgt:

„Deutschland hat die Macht, seien wir der Reichthum. Was haben uns alle Willkür genügt, welche wir seit einem halben Jahrhundert zur Unterhaltung unserer Armee ausgegeben haben. Sie haben nur dazu gedient, und jenen falschen und überlebenden Begriff von unserer militärischen Macht zu geben, welcher in wenigen Wochen den Verlust von Elsass-Lothringen, den Verlust von Metz, von Straßburg und von fünf Milliarden, den Verlust unseres alten Ansehens, unseres legitimen Einflusses, unseres Ruhmes, ja des Vertrauens in uns selbst herbeigeführt hat. Wenn es ihm gefällt, mag Deutschland immerhin seine Armeen auf dem Kriegsfuß erhalten und fortzuführen, sich selbst und Europa zu überzeugen, daß Frankreich es ist, welches den Frieden bedroht. Diese Fiktion der aus dem Reptilienfond bezahlten Presse erfordert ein unverdächtiges Dementi. Wir wollen es wagen, dieses Dementi zu geben.

Haben wir die Kühnheit, die Rüstungen Deutschlands nicht mehr zu beachten, als ob es niemals solche unternommen! Haben wir die Kühnheit, unseren Effectivstand auf eine Riffer zu verringern, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern genügt! Haben wir die Kühnheit, der allgemeinen Verantwortlichkeit zu entsagen, die wir Preußen nachgehandelt, aber in unseren voluntarist. Plan an verdrängt haben. Deutschland nicht sichtlich auf der Dauer nicht nach einem Anlaß zum Kriege, sondern nach dem Schatten eines Vorwandes (!) Unser ganzes Bestreben muß es sein, das seine zu verteideln, indem wir ihm seinen Vorwand geben, indem wir seinen Beobachtungen zuvorkommen und seinen allein begründeten Vermuthungen auf eine von Frankreich beabsichtigte Invasion den Boden entziehen. Haben wir den Muth der Aufrichtigkeit? Wohin würde uns unsere Revanche führen, selbst eine mit Erfolg gekrönte? Sie würde dahin führen, die alten Feinde, dreißig- und hundert-jährigen Kämpfe wieder aufleben zu lassen.

Hören wir auf, in den Personen des Kaisers Wilhelm und seines geschickten und großen Ministers, des Fürsten Bismarck, unsere tödtlichen Feinde zu sehen, welche uns geschlagen haben; betrachten wir sie nur als glückliche Spieler, welche von uns zwei Provinzen und fünf Milliarden gewonnen haben. Wenn es möglich ist, nicht gegen sie, sondern mit ihnen eine Partie zu spielen, welche den Schaden von 1871 ersetzt, warum sollten wir nicht mit ihnen spielen? Warum sollten die Erinnerungen an unsere Vergangenheit, den Interessen unserer Zukunft gegenübergestellt, uns daran hindern? Haben wir nicht eben dem Schauspiel beigewohnt, daß der Kaiser von Oesterreich nach Venedig gegangen ist, daß er dem Könige von Italien die Hand geboten und herzlich gedrückt hat? Haben wir nicht gesehen, daß der Kaiser von Rußland unseren Unbath von 1815, unsere Expedition nach der Krone 1856 und unsere diplomatische Campagne von 1863 zu Gunsten der polnischen

Insurrection vergessen hat und nach Berlin gegangen ist, um zu Gunsten des verdächtigen und angeklagten Frankreich sein Wort einzulegen? Was Oesterreich und Rußland gethan, weshalb sollte es Frankreich nicht thun können? Warum sollten unsere Schritte größer sein, als die ihren? Von den leicht erkennbaren falschen Voraussetzungen abgesehen, auf die sich diese Vorschläge stützen, verdienen dieselben in ihrem positiven Theile recht viele aufmerksame Leser in Frankreich.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Man hat aus dem Umstande, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck zu der Anwesenheit des Königs von Schweden wieder nach Berlin zurückkehren gedenke, wohl die und da den Schluß gezogen, daß auch diese Zusammenkunft einen hervorragenden politischen Charakter tragen werde. Doch dem nicht so ist, geht indeß schon daraus hervor, daß in dem Gesolge des Königs der Name seines Ministers oder Staatsbeamten enthalten ist; die Begleitung des Monarchen trägt gar kein politisches Gepräge und weist also darauf hin, daß es auf irgend welche Abmachungen bestimmter Natur bei Gelegenheit dieser Zusammenkunft nicht abgesehen sein kann. Da übrigens nach der schwedischen Verfassung für die Dauer der Abwesenheit des Königs eine Regentschaft eingesetzt werden muß, so würden sich dem Abschluß irgend welcher politischen Abmachungen im Auslande auch schon formale Schwierigkeiten in den Weg stellen. Wie man hört, ist der Besuch ausschließlich zum Zweck einer persönlichen Annäherung der beiden Monarchen ins Auge gefaßt worden, bei welcher Gelegenheit der König von Schweden zugleich einige Leistungen der deutschen Armee kennen zu lernen gewünscht hat. Mit Rücksicht hierauf ist das Festprogramm entworfen worden. Die Königin wird nur zwei Tage in Berlin bleiben und sich ihrem Gemahl voraus an den sächsischen Hof nach Dresden begeben. Die Anwesenheit des Königs ist dagegen auf vier Tage berechnet, so daß die Abreise am 2. Juni erfolgen wird. Auch am sächsischen Hofe wird beiden Majestäten ein officieller Empfang bereitet werden, worauf der König seine Gemahlin nach Warschau begleitet und sich von dort nach Schweden zurückbezieht.

Der Beschluß des Gerichtshofes zu Püttich, das Verfahren gegen Duchesne wegen Vorbereitung des Mordversuchs auf den Fürsten Bismarck einzustellen, konnte nicht überraschen. Eine Verurtheilung ist nach Lage der belgischen Gesetzgebung gar nicht erwartet worden, sonst hätte man nicht schon vor der Entscheidung des Gerichtes auf die betreffende Lücke in derselben hingewiesen. Wenn trotzdem von Berlin aus Werth auf die Einleitung der Untersuchung gelegt worden, so geschah es, weil man durch dieselbe die näheren Umstände, welche dem Entschlusse Duchesne's vorangegangen, sowie die Einflüsse kennen zu lernen hoffte, die auf ihn gewirkt haben. Ob und inwiefern dies Ergebnis erreicht worden, wird der Inhalt der Acten ergeben, die voraussichtlich der deutschen Regierung nicht vorenthalten bleiben werden. Der Zweck des Verfahrens kann sonach vollkommen erreicht sein, auch wenn dasselbe mit der Freilassung des Angeklagten geendet hat.

Das preussische Herrenhaus begann seine Sonnabends-Sitzung mit der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Aufhebung der drei bekannten Artikel der Verfassung. Einer der Mitredactoren der letzteren, Professor Dr. Baum-

gard, verteidigte sich zunächst gegen die Vorwürfe der Inconsequenz, indem er auf die vollkommene Umgestaltung in den Verhältnissen der katholischen Kirche hinwies, welche seit dem Erlaß jener Bestimmungen eingetreten sei. Er gestellte den Mißbrauch, der mit dem Wort getrieben werde, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, und hob hervor, daß Gottes Wort mit den Worten der Kirche durchaus nicht immer identisch sei. Graf von Krassow erklärte sich darauf sehr entschieden gegen die Masse von Specialgesetzen und bestritt dem Staate das Recht, allein die Grenzen zwischen sich und der Kirche zu ziehen. Wie Kallmann an die Rücksicht des Centrums, so klammern sich an die Schöße des Cultusministers alle kirchensindlichen Elemente, welche das Herzblut unseres Volkes verzehren. Nachdem Graf Udo zu Stolberg-Berninger oder seine schon früher ausgesprochene Ansicht wiederholt hatte, daß die betreffenden Verfassungsbestimmungen nur inhaltlose Monologe seien, und die Herren v. Senff-Pilsach und Graf zur Lippe einige Bemerkungen gegen den Cultusminister gerichtet hatten, erklärte der letztere, an eine Frage des Grafen Stolberg anknüpfend, daß es sein Ziel sei, die evangelische Kirche unter Dach und Fach zu bringen, weil sonst eine freie Entscheidung unmöglich sei. Der Gesetzentwurf wurde darauf mit 68 gegen 25 Stimmen angenommen. — In der soeben folgenden ersten Berathung des Rostocker Gesetzes begann Graf Pompeich die Debatte mit einem Segenswunsche für Paul IX. Die dem Gesetzentwurf beigelegten Motive sind nach Ansicht des Redners nur die allein Irreführer, die sich über dem Meer- und Sumpfboden des Liberalismus schweben. Wenn man von dem Wachsthum der Kräfte spreche, so solle man doch bedenken, wie gravemvoll seit dem Jahre 1851 die Zahl der Theater und Vergnügungsorte sich vermehrt habe, und man werde begreifen, warum sich so viel eole Seelen seitdem gefunden haben, die diesem Unheil steuern wollten. Der Entwurf charakterisire sich als ein reiner Radact, weil die Katholiken mit Gott für die Kirche in ihrem Widerstande nach wie vor verharren. Herr v. Klei-Regow führte sodann aus, daß die Aufhebung der katholischen Klöster auch das christliche Leben in der evangelischen Kirche schädigen und das ganze Gesetz einen Todesstoß zur Folge haben werde. Der Cultusminister Dr. Falk erläuterte darauf den Gesetzentwurf in einem längeren Vortrage, in welchem er zugab, daß es möglich sei, mit immer neuen Gesetzen hervorzutreten, und daß endlich ein Ende gemacht werden müsse. Gerade zu diesem Zweck aber habe sich die Staatsregierung zu so einschneidenden Entwürfen entschlossen. Der Minister wies auf die Gefahren hin, welche die Orden wegen ihrer Abhängigkeit von ihren ausländischen Oberen für den Staat hätten, und erinnerte daran, daß noch Niemand behauptet habe, die Klöster seien unentbehrliche Theile der katholischen Kirche. Die Generaldiscussion wurde nach dem Vortrage des Ministers geschlossen und das Gesetz in der Specialdebatte darauf unverändert angenommen.

Ueber die erfolgte Auslieferung der kurhessischen Silberkammer an die preussische Krone, welche vor Kurzem in Prag zur Auslieferung gebracht worden ist, erzählt die „Nordd. Allg. Z.“ Folgendes: „Die Silberkammer gehört zu dem kurhessischen Familien-Fideicommiss, und der jedesmalige Kurfürst in Hessen hatte verfassungsmäßig die Auslieferung dieses Fideicommisses. Der weil. Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte daher auch die Silberkammer besessen und benutzt und dieselbe bei seiner Entfernung aus seinem Lande mit nach Prag genommen, woselbst sie in dem kurfürstlichen Palais untergebracht worden war. Nach dem Tode des Kurfürsten entstanden Streitigkeiten unter dem Landgrafen Friedrich von Hessen einerseits und den Repräsentanten der Linien Hessen-Philippthal und Philippthal-Barchfeld andererseits über den Besitz der Silberkammer. Jener glaubte als nächster Kanat des weil. Kurfürsten und als nunmehriger Chef der kurhessischen Fürstenfamilie die Silberkammer beanspruchen zu können, während die hessischen Nebenlinien aus dem Verzicht des Landgrafen auf die Kurkrone auch einen Verzicht desselben auf das Familien-Fideicommiss glaubten herleiten zu können. Das Ober-Hofmarschallamt in Wien, bei dem die Sache rechtsanständig war, erkannte, daß die Frage durch richterlichen Spruch zu entscheiden sei, und verwies die Parteien auf den Rechtsweg. Bevor dieser jedoch beschritten war, fand die Sache dadurch ihre Erledigung, daß die preussische Krone als Landesherrin über Kurhessen die Auslieferung der Silberkammer als ein Annerben der Kurkrone für sich beanspruchte, und zwar auf diplomatischem Wege, indem die kaiserlich deutsche Botschaft sich an das k. k. österreichische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Ersuchen wandte, die Auslieferung der Silberkammer an die preussische

Krone zu veranlassen. Dieser Requisition wurde abseits des Ober-Hofmarschallamts entsprochen und das Landesgericht in Prag mit der Auslieferung beauftragt. Abseits der hessischen Nebenlinien wurden hingegen Proteste und Beschwerden bei den höheren Behörden eingeleitet, aber ohne Erfolg. Die Silberkammer wurde an den Bevollmächtigten der deutschen Botschaft in Wien, den Kreis-Gerichtsrath Reimers ausgeliefert, und dieser hat dieselbe wieder an den Landgrafen Friedrich von Hessen einzuweisen abgelehnt, da die Krone Preußen zu Gunsten des Landgrafen auf die Silberkammer Verzicht geleistet hatte. Der Landgraf hat solche nach Fulda transportiren lassen. Die kurhessischen Beamten, unter deren Verwaltung die Silberkammer sich seither befunden, sollen ihre Mitwirkung bei der Ablieferung der Silberkammer verweigert haben, da sie das Recht der Krone Preußen auf dieselbe nicht haben anerkennen wollen und daher Beschwerde über das Verfahren des Ober-Hofmarschallamts erhoben hatten. Allein die Beschwerden waren als unbegründet zurückgewiesen worden, und wurde daher von dem Landesgericht in Prag auf gesetzlichem Wege die Auslieferung der Silberkammer bewerkstelligt.

Wie von Wien nach auswärts gemeldet wird, haben in der Breslauer Diöcesanfrage die österreichische und die preussische Regierung bezüglich der principiellen Gesichtspunkte sich geeinigt und sind bereits die bezüglich den Erklärungen zwischen dem Grafen Andrássy und dem deutschen Botschafter General von Sadowitz ausgetauscht worden. Graf Andrássy erklärte hierauf, daß eine von Preußen verhängte Abhebung des Fürstlichen Hofes für seine Amtswirksamkeit für den österreichischen Theil der Breslauer Diöcese keinen Einfluß haben könne, dagegen sei es selbstverständlich, daß Oesterreich das durch den preussischen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten für die preussischen Theil verfügte Aufheben derselben mit seinen Consequenzen anerkennen und nicht zugehen werde, daß der Fürstliche Hof für Oesterreich aus fortwährender, sich als „preussischer Bischof“ zu geriren. Bis der Spruch des Gerichtshofes erfolgt sei, bestehe natürlich noch der Status quo. Der deutsche Botschafter erwiderte hierauf, daß Preußen nicht mehr verlange und daß er diesen Standpunkt für völlig correct anerkenne.

Die „Gazetta di Venezia“ kommt anlässlich der Rückkehr des Kaisers Franz Joseph nach Wien auf die Monarchenbegegnung in Venedig zurück und erklärt: „Heute kann sich Jedermann ein genaues Urtheil über den demvürdigen Besuch des Kaisers von Oesterreich beim König von Italien in Venedig bilden. Derselbe war der Ausdruck der offenen Herzlichkeit der Beziehungen zwischen zwei Regierungen und Vätern, die allen Grund haben, in Frieden zu leben und beständige gleichzeitig den Beitritt Italiens zu dem Friedensbunde der drei Kaiserreiche.“

Aus Brüssel, 22. Mai, wird gemeldet: Die Nachricht des Journals „L'Indre libérale“ von einer bevorstehenden Ministerkrise und dem bevorstehenden Rücktritt des Finanzministers Walz wird in der Regierung nachstehenden Kreisen hart bezweifelt. — Gänzlich unbegründet ist die Nachricht des „Daily Telegraph“, der zufolge der deutsche Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Preussner, beauftragt sein sollte, die belgische Regierung zu erlauben, die Processionen zu verbieten.

Zu den Landtagswahlen.

* Leipzig, 23. Mai. Eine Verordnung des Ministers des Innern macht im Hinblick auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen zum Landtage (jedoch ohne den Termin für diese schon zu bestimmen), die mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Behörden auf die nach dem Wahlgeseze jedesmal im Juni vorzunehmende Revision dieser Listen aufmerksam. Derselben werden auch angewiesen, in gehöriger Weise die Bornahme dieser Revision bekannt und auf die in §. 11 der Ausführungsvorordnung zum Wahlgeseze den Wahlberechtigten nachgelassene Einsichtnahme in die ausgelegten Stimmlisten aufmerksam zu machen. Wir bitten unsere Gesinnungsgenossen, so weit sie stimmberechtigt sind, auf diese Bekanntmachung in ihrem Wahlkreise wohl zu achten und die Einsichtnahme in die Stimmlisten (um sich zu überzeugen, ob ihre Namen richtig darin aufgeführt sind) sowie eventuell die vorgeschriebene Einspruchserhebung (falls letzteres nicht der Fall wäre) ja nicht zu veräumen!

Noch auf einen andern wichtigen Punkt kommen wir hierbei zurück. Wir haben schon früher einmal ausführlich darauf hingewiesen, 1) daß bei den Landtagswahlen nur solche stimmberechtigt und wählbar sind, welche sich im Besitze der sächsischen Staatsangehörigkeit befinden, 2) daß diese Staatsangehörigkeit von jedem Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaates ohne Rücksicht